

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage des Regierungspräsidenten

Verlag: Driebatsch's Buchhandlung (Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier), Breslau 1, Ring 58.
Postfach-Nummer: Breslau 615. — Bezugspreis: 1,10 vierteljährlich. — Preis pro Nummer 20 P.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 20.

Montag, den 16. Oktober 1933.

XX. Jahrg.

Inhalt: 1. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. — 1. Nachzahlung der Hälfte des Gehalts an ausscheidende verheiratete Lehrerinnen. — 2. Zuständigkeit für die Ernennung von Schulverbandsvorstehern. — 3. Vertretung der nach dem Berufsbeamtengesetz beurlaubten oder entlassenen Lehrer (Lehrerinnen an Volksschulen und öffentlichen mittleren Schulen). — 4. Privatmusikunterricht. — 5. Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken (Aushänge politischen Inhalts in den Diensträumen). — 6. Schulfachbewerber und freiwilliger Arbeitsdienst. — 7. Durchführung der zweiten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932. (Gesetzesammlung S. 333 §. 1. — 8. Vererbungslehre und Rassenkunde in den Schulen. — 9. Luther-Film-Festspiele. — 10. Versehung von Leitern (innen) und Lehrer (innen), öffentlicher Schulen in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen. — 11. Schulen für Lebensreform und Freikörperkulturbewegung. — 12. Altersgrenze für Lehrer. — 13. Aufgaben der Schullandheime. — 14. Befehle der Regierung. — 15. Bestellung des Lehrers Ploch zum Bezirksjugendpfleger. — 16. Filmapparate für Schulen. — 17. Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften. — 18. Aufruf zur Förderung des Jugendbergschweins. — 19. Sonderausstellung im Städtischen Schulfilmmuseum in Gleiwitz. — 20. Auszug aus dem Werk „Rassenpflege im völkischen Staat“ von Prof. Dr. M. Stömmeler. — II. Personalnachrichten. — III. Nicht-ämtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Nachzahlung der Hälfte des Gehalts an ausscheidende verheiratete Lehrerinnen.

(Bericht vom 6. 5. 1933 II B. 2044.)

Der § 7e im Kapitel VIII des Zweiten Teils der Spar-V.O. vom 12. 9. 1931 in der Fassung der V.O. vom 4. 11. 1931, GS. S. 227, wonach verheiratete Lehrerinnen, die auf ihren Antrag von der Schulaufsichtsbehörde entlassen werden, die Hälfte des Dienst Einkommens für zwei Jahre nachgezahlt erhalten, kann auf Lehrerinnen, die ohne Gehalt beurlaubt sind, nicht angewendet werden.

Ist jedoch eine verheiratete Lehrerin nach Abschn. II Nr. 6 des über Hilfsmahnahmen für Schulfachbewerber ergangenen Rundr. vom 30. 9. 1931 — U. III C. 1227 — § 3 H.U.D. S. 278, ohne Gehalt beurlaubt, erstreckt sich vor Entscheidung auf ihren Entlassungsantrag zu beziehen.

An den Reg.-Präs. in Potsdam.

Berlin W. 8, den 11. Juli 1933.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. Nr. 10790 U. C.

Nr. 2.

Zuständigkeit für die Ernennung von Schulverbandsvorstehern.

Auf den Bericht vom 12. Aug. 1933 — U. 5 — 61 gen. —

Die in § 47 Abs. 8 und § 51 Abs. 1 D.U.G. geregelte Ernennung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie des Vorsitzenden des Schulvorstandes gehört zu den Befugnissen der Äußerer Schulaufsicht (Schulverbandsaufsicht), die durch § 17 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzesamm. S. 283) auf den Landrat übertragen sind. Ich verweise auf die §§ 42, 43, 44 und 46 der zur Vereinfachungsverordnung vom 3. September 1932 ergangenen 2. Ausführungsverordnung vom 25. März 1933 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 328).

Dem entspricht, daß § 12 der zur Vereinfachungsverordnung vom 3. September 1932 ergangenen Durchführungsverordnung vom 30. März 1933 (Gesetzesamm. S. 83) unter den beim Regierungspräsidenten gebliebenen Schulaufsichtsbefugnissen die Befugnisse aus den §§ 47 Abs. 8 und 51 Abs. 1 D.U.G. nicht nennt.

Berlin, den 1. September 1933.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

U. H. A. 2927.

Nr. 5.

Vertretung der nach dem Berufsbeamtengefeh beurlaubten oder entlassenen Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen und öffentlichen mittleren Schulen.

1. a) Die nach § 2, § 2 a (Reichsgefeh vom 20. Juli 1933, R.G.B.I. I S. 518, Pr. Bej. Bl. S. 172) und § 4 des Gesetzes vom 7. April 1933, R.G.B.I. I S. 175, entlassenen Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen erhalten drei Monate nach ihrer Entlassung noch die bisherigen Dienstbezüge (Alt. I) des Klassenanfangs der Landesschulklasse und der Landesmittelschulklasse). Die Schulstellen werden daher erst nach Ablauf der drei Monate frei und dürfen nach dem Runderlass vom 30. Juni 1933 — U. II D. 52-8, R. IV, U. II A. — bis auf weiteres und nach dem Freiwerden nicht besetzt werden. Sie sind im allgemeinen durch die übrigen Lehrer (Lehrerinnen) des Schulträgers mit zu verwalteln. Ob dies auch bei Abwesenheit eines längeren Hauptabes nicht möglich, kann die Stelle ausnahmsweise durch eine befristete Lehrkraft vorübergehendweise verwaltet werden und zwar erforderlichenfalls auch für die drei Monate vor dem Freiwerden der Stelle.

b) Das gleiche gilt, wenn ein Lehrer (Lehrerin), gegen den nach §§ 2, 2 a, § 4 des Berufsbeamtengesetzes vorgegangen worden ist, zunächst aus diesem Grunde des Dienstes entlassen, § 4, aus politischen Gründen beurlaubt worden ist, für die Zeit dieser Beurlaubung.

2. Nach der zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes ergangenen Dritten Verordnung des Reichs vom 6. Mai 1933, R.G.B.I. I S. 247, zu § 2 Nr. 5, zu § 4 Nr. 7 und zu § 7 Nr. 12, der Zweiten Preuss. Ausführungsverordnung vom 15. Juni 1933, Pr. Bej. Bl. S. 104, Nr. 7 und 19, und der Dritten Preuss. Ausführungsverordnung vom 15. Juni 1933, Pr. Bej. Bl. S. 105, Nr. 13 und 25 sollen die bei der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes entstehenden Kosten grundsätzlich von dem bisherigen Träger der Dienstbezüge des ausbleibenden Beamten aufgebracht werden.

Ich empfehle daher den Einzelneimen mit dem Finanzminister, daß in den Fällen zu 1 a und b die Vertretungshohen auf die Landesschulklasse bzw. die Landesmittelschulklasse übertragen werden. (Alt. I des Klassenanfangs.)

Berlin, den 2. September 1933.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. II E. Nr. 118, U. II F, U. II D

Nr. 4.

Privatmusikunterricht.

Auf den Bericht vom 15. August 1933 — II h 3367.
Für die Erteilung von Privatunterricht in der Musik sind allein die Bestimmungen meines Erlasses vom 2. Mai 1928 — U. II V 16812 ufm. (Zentralbl. S. 158) und meiner organisierten Erlasse maßgebend. An weitere gesetzliche oder behördliche Voraussetzungen als die dort bezeichneten ist bei der Befreiung einer Eisenkarte des Besetzenden des deutschen Musikunterrichts mit Lichtbild oder Vergleichnis — II h Befugnis zur Erteilung von

Privatmusikunterricht nicht geknüpft. Ich ersuche, hiernach das weitere zu veranlassen.

Die Anlagen des Berichts sind wieder beigelegt.

Berlin, den 4. September 1933.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
U. II A 521.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden usw.

Nr. 3.

Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken
(Aushänge politischen Inhalts in den Diensträumen).

1. Aushänge der NSDAP und ihrer parteiamtlichen Unterorganisationen (z. B. Fachschaften, NSBO, NS-Tariffbund, NS-Lehrerbund, SA usw.) in den Diensträumen an den für Aushänge bestimmten Plätzen sind zugelassen, soweit nicht etwa im Einzelfall ihr Inhalt den Staatsinteressen zuwiderläuft (z. B. durch Kritik gegenüber einer Behörde oder einzelnen Beamten).

2. Gleiches gilt für Werbeauszüge der parteiamtlichen Zeitungen und Zeitschriften der NSDAP.

3. Aushänge von Organisationen, die nicht der NSDAP parteiamtlich zugehören (z. B. Beamtenverbände, Arbeitnehmervereinigungen), sind nur dann zugelassen, wenn die schriftliche Befürwortung der örtlichen politischen Leitung der NSDAP oder ihrer zuständigen Unterorganisation (z. B. Fachschaft, NSBO) beigebracht wird.

4. Die Gemeinden (Gemeindevverbände) sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden ersucht, entsprechende Anweisungen zu erlassen.

Berlin, den 24. August 1933.

Zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und
sämtlicher Staatsminister:

Der Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der
Preussischen Staatsverwaltung.

IC 1600/14. S.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Erlaß ist in den öffentlichen Schulen sinngemäß hinsichtlich der Aushänge der Hitlerjugend usw. anzuwenden.

Berlin, den 5. September 1933.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

A 1808

Nr. 6.

Schulamtswerber und freiwilliger Arbeitsdienst.

Die Bestimmung im §. 3. Absatz meines Runderlasses vom 25. Februar 1933 — U. II D. 5080 I — über die Bewilligung des Fortbildungszulafusses für Schulamtswerber (-innen) des Prüfungsjahrganges 1933 gilt nur für diejenigen Bewerber (-innen), die mindestens 20 bis zu Wochen im freiwilligen Arbeitsdienst tätig gewesen sind. Hierbei weise ich darauf hin, daß nach Mitteilung

der Reichsleitung des Arbeitsdienstes die Förderungsdauer im freiwilligen Arbeitsdienst zurzeit durchweg bis auf 40 Wochen verlängert worden ist.

Berlin W. 8, den 9. September 1935.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

An a) den Herrn Regierungspräsidenten in Eineburg.

An b) die übrigen Herren Regierungspräsidenten i. w. V.

U II D 5315 II.

Nr. 7.

Durchführung der Zweiten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932.

(Gesetzsammlung S. 555) § 5.

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 der Verordnung zur Vereinfachung und zur Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932 sind die Haushaltungsschulen und Gewerbeschulen für Mädchen der Zuständigkeit des mitunterzeichneten Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellt worden. In den Fällen, in denen diese Schulen mit anderen Schulen — Berufsschulen, Handels- und höheren Handelsschulen — verbunden sind, die mir, dem Minister für Wirtschaft und Arbeit, unterstellt geblieben sind, haben sich bei der Durchführung der Verordnung wegen der eintretenden Überschneidungen der Interessen der beteiligten beiden Ressorts gewisse Schwierigkeiten ergeben. Weitere Schwierigkeiten sind in den Fällen entstanden, in denen bei den auf die Kultusverwaltung übergegangenen Schulen bisher Lehrgänge und Kurse abgehalten wurden sowie Werkstätten vorhanden waren, die zur zulässigen Ausbildung von Gewerbeschülerinnen dienen. Zur Behebung der vorstehenden Schwierigkeiten und, soweit dies nicht vollständig möglich ist, zu ihrer Beschränkung auf ein erträgliches Maß, ist bei Bearbeitung der in Rede stehenden Angelegenheiten künstlich folgendes zu beachten:

a) Privilegierungen von Lehrwerkstätten.

Für die Privilegierungen von Lehrwerkstätten i. w. V. auf Grund des § 129 Abs. 5 und 6, § 151 Abs. 2, § 133 Abs. 10 R.G.B. bleibt in jedem Fall grundsätzlich meine, des Ministers für Wirtschaft und Arbeit, Zuständigkeit gegeben. Entscheidung auf Anträge dieser Art, die auch das Interessengebiet der Kultusverwaltung betreffen, wird in jedem Fall im Einvernehmen mit dem mitunterzeichneten Kultusminister ergehen.

b) Genehmigung von Privatschulen.

Zuständig für die Entscheidung auf Anträge dieser Art ist, soweit es sich um Unterrichtsveranstaltungen in hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fächern handelt, die den Charakter von Privatschulen tragen, das Kultusministerium. Dagegen verbleiben die Privatschulen, in denen eine vorwiegend handwerksmäßige Ausbildung für den Hausbedarf erfolgt, wegen der erforderlichen händigen Fühlungnahme mit den Handwerkskammern beim Wirtschaftsministerium. Bei der Vorlage derartiger Anträge ist zur Vermeidung unliebsamer Verzögerungen hierauf zu achten.

c) Regelung der Zuständigkeit, betreffend Berufsschulen oder Berufsschulklassen und Handels- und höhere Handelsschulen oder -klassen, die mit Gewerbe- und Haushaltungsschulen verbunden sind.

1. Bestätigung von Direktoren i. w. V.

Für die Bestätigung der Anstellung als Direktor (Direktorin), Direktorstellvertreter (-stellvertreterin), Fachvorsteher (-vorsteherin) ist, auch wenn mit der Berufsschule eine Gewerbe- und Haushaltungsschule oder eine Haushaltungsschule verbunden ist, meine, des Ministers für Wirtschaft und Arbeit, Zuständigkeit gegeben. Ist mit der Berufs- und Mädchengewerbe- oder Haushaltungsschule eine höhere Fachschule für Frauenberufe verbunden, so ist der mitunterzeichnete Kultusminister zuständig. Um aber zu gewährleisten, daß die Interessen beider Ressorts in diesen Fällen gewahrt bleiben, werden die Bestätigungen künftig im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ressorts erfolgen. Die Bestätigung der übrigen Lehrpersonen an den in Rede stehenden Schulen hat nach wie vor durch die Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Oberpräsidenten) zu erfolgen. Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter der Schulaufsichtsbehörden in dieser Frage ergibt sich aus dem folgenden Ablauf:

2. Schulaufsicht.

Die Schulaufsicht auch bezüglich der auf das Kultusministerium übergegangenen Schulen haben, wie bisher, die Regierungs- und Gewerbeschulräte wahrzunehmen. Sie haben jedoch bei der Bearbeitung der Angelegenheiten der vorgenannten Schulen den Weisungen des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der bei den Regierungen bzw. dem Oberpräsidenten in Berlin für allgemeine Schulfragen zuständigen Stellen nachzukommen.

3. Disziplinalgewalt.

Die Disziplinalgewalt über die Lehrpersonen ist von derjenigen Stelle auszuüben, die die Bestätigung ausspricht.

4. Staatszuschüsse.

Bei der Stellung von Anträgen auf Bewilligung von Staatszuschüssen für miteinander verbundene Berufs- und Haushaltungsschulen ist ersichtlich zu machen, inwieweit die erbetenen Zuschüsse die Berufs- oder Haushaltungsschule betreffen. Keinesfalls ist der Antrag nach dieser Richtung hin aufzuteilen und, so getrennt, gleichzeitig mir, dem unterzeichneten Minister für Wirtschaft und Arbeit, und dem mitunterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einzureichen.

5. Handels- und höhere Handelsschulen.

Hinsichtlich der mit den Staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Potsdam und Gladbach-Rheindt und mit dem Letzte-Verein verbundenen Handels- und höheren Handelsschulen bleibt meine, des Ministers für Wirtschaft und Arbeit, Zuständigkeit gegeben, sofern es sich um reine Handelsschulangelegenheiten handelt. Die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten werden aber jeweils im Einvernehmen mit dem mitunterzeichneten

Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung getroffen werden.

Binnen Jahresfrist ersuchen wir um Bericht, wie sich die vorstehende Regelung bewährt hat, und ob und in welcher Hinsicht sie etwa ergänzungs- oder abänderungsbedürftig ist. Der Bericht ist mir, dem Minister für Wirtschaft und Arbeit, zu erlassen und Abschrift mir, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorzulegen.

Berlin, den 8. August 1953

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Min. W. u. A. III B 800/53

Min. W. u. K. D. III L 73/53

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 9. September 1953

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

III L 120/53

Hr. 8.

Dezerbungslehre und Rassenkunde in den Schulen.

Die Kenntnis der biologischen Grundtatsachen und ihrer Anwendung auf Einzelnen und Gemeinschaft ist für die Erziehung unseres Volkes unerlässliche Voraussetzung. Kein Schüler und keine Schülerin darf ohne dieses Grundwissen ins Leben entlassen werden. Daher ordne ich bis zu endgültiger Regelung der Lehraufgaben an:

1. In den Abschlussklassen sämtlicher Schulen an den 9. Klassen höheren Lehranstalten auch in U. H. ist unverzüglich die Erarbeitung vieler Stoffe in Angriff zu nehmen, und zwar Dezerbungslehre, Rassenkunde, Rassenhygiene, Familienkunde und Bevölkerungsstatistik.

Die Grundlage wird dabei im wesentlichen die Biologie neben müssen, der eine ausreichende Stundenzahl - 2-3 Wochenstunden, nötigenfalls auf Kosten der Matheematik und der Fremdsprachen - sofort einzuräumen ist. Da jedoch biologisches Denken in allen Fächern Unterrichtsgrundlagen werden muß, so sind auch die übrigen Fächer, besonders Deutsch, Geschichte, Erdkunde, in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Hierbei haben sie mit der Biologie zusammenzuarbeiten.

2. In sämtlichen Abschlussprüfungen sind diese Stoffe für jeden Schüler verpflichtendes Prüfungsgebiet, von dem niemand befreit werden darf.

3. Die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ersuche ich, zum Schluss dieses Schuljahres ausführliche Berichte über die Ausfüllung dieses Erlasses von den einzelnen Anstalten einzuholen und mir darüber auch über die Prüfungsverhältnisse im Deutschen Reich bis zum folgenden Monats zu berichten.

4. Ich beauftrage mich durch besondere Beauftragte bei den Reifeprüfungen von der geleisteten Arbeit und dem Prüfungsergebnis zu überzeugen und bei unzureichendem Ergebnis nötigenfalls die Prüfung dieser Gebiete wiederholen zu lassen.

5. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1953 in Kraft.

Berlin W. 8, den 13. September 1953.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U 11 G. Nr. 8767.

Vorstehender Erlass ist sinngemäß auch auf den Unterricht der Mittel- und Volksschulen anzuwenden. In den Abschlussklassen der ersteren kann in wesentlichem Wechsel eine Stunde in der Größerehre oder eine solche in den Teckschulstufen für diesen Zweck verwendet werden. In der Abschlussklasse der Volksschule wird der Entwicklungsstand der Schüler und deren Fassungsvermögen für die Stoffauswahl und den Unterrichtsbetrieb maßgebend sein, der von den jeweiligen Lehrkräften die notwendige Eignung in wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht sowie den notwendigen Takt erfordert. Die erforderliche Zeit kann in den Volksschulen der Städte durch Ausnützen der naturkundlichen Stunden und nötigenfalls durch Verwendung einer für die Größerehre angelegten Wochenstunde, in den Schulen ohne Turnhallen (Landschulen) auch dadurch gewonnen werden, daß die sogenannten Turnerjahre in diesem Zweck dienstbar gemacht werden. Die Herren Schulräte werden ersucht, bis zum 15. März 1954 über die Erfahrungen auf diesem Gebiet zu berichten.

Cöpen, den 28. September 1953.

Der Regierungspräsident.

Abt. für Kirchen und Schulen.

U 14 G. Nr. 415 gen.

Hr. 9.

Cather - Film - Festspiele.

Die Reichsministerie des Deutschen Luthertages 1953 hat mir mitgeteilt, daß beabsichtigt ist, für eine würdige Gestaltung des Deutschen Luthertages 1953 u. a. in großem Ausmaße Luther-Film-Festspiele für Schulen zu veranstalten. Die Feiern sollen, soweit Schulorten oder Gemeindefest mit Bildwerfern zur Verfügung stehen, in diesen, sonst in Lichtspielhäusern in den Vormittagsstunden unter Aufsicht eines Mitglieds des Lehrerkollegiums stattfinden.

Als Eintrittspreis ist ein Betrag von 20 Pfg. vorzusehen, wobei ein angemessener Teil der Plätze für bedürftige Kinder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Ich wolle auf diese Veranstaltungen mit dem Anheimstellen bin, den Besuch durch die Schüler und Schülerinnen zu veranlassen.

Der Erlass wird auch im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin W. 8, den 13. September 1953.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U 11 G. Nr. 8611, G. I.

Hr. 10.

Veretzung von Leitern (-innen) und Lehrern (-innen) öffentlicher Schulen in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen.

Vur Durchführung der Vierten Ausführungsvorschrift vom 29. Juni 1933 (G.S. S. 264, Pr.Bef.Bl. S. 172) zum Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 bestimmte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

1. Wird auf Grund des § 5 Abs. 1 (S. 7) des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (R.G.Bl. I S. 175) von mir die Veretzung eines Leiters (einer Leiterin) oder eines Lehrers (einer Lehrerin) einer öffentlichen Volksschule, einer öffentlichen mittleren Schule oder einer öffentlichen höheren Schule in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mir ausgesprochen, so gilt die in Ausführung meiner Entscheidung von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgewählte neue Stelle als von mir in Anspruch genommen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Ausführungsvorschrift vom 29. Juni 1933. Sind im Aufsichtsbereich der nachgeordneten Schulaufsichtsbehörde entsprechende Stellen nicht frei oder erscheint eine Unterbringung im gleichen Aufsichtsbereich aus zwingenden dienstlichen Gründen ausnahmsweise nicht angebracht, so sind mir alsbald nach Eingang meiner Entscheidung über die Übernahme einer Veretzung geeignete Vorschläge zu ihrer Durchführung zu machen.

In Fällen der Inanspruchnahme einer Stelle auf Grund der Ausführungsvorschrift vom 29. Juni 1933 fällt ein nach dem Gesetz oder nach sonstigen Vorschriften, Verfügungen, Vereinbarungen und dergleichen bestehendes Wahl-, Beschäftigungs-, Vorschlags- oder Anberufungsrecht des Schulträgers der neuen Stelle weg. Insofern ist vor der Veretzung in eine Stelle der Volksschule, mit der organisch ein Kirchenamt verbunden ist, die zuständige Kirchenbehörde zu hören.

Die durch die Amortisation — U. H. D. 2290 B. IV, U. H. B. vom 30. Juni 1933 und — U. H. D. 2637 vom 15. August 1933 angeordnete Stellenbesetzungssperre gilt, wie ich zur Vermeidung von Zweifeln bemerke, für Veretzungen auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht.

2. Der (die) veretzte Lehrer (-in) und Schulleiter (-in) erhält von dem neuen Unterhaltsträger das höhere Dienst Einkommen der bisherigen Stelle. Jedoch ist für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses, eines dritten Sonderzuschlages und der allgemeinen Gehaltsbürzungen der neue dienstliche Wohnsitz maßgebend. Bei der Berechnung des Unterschiedes zwischen dem Dienst Einkommen der neuen Stelle und dem Dienst Einkommen, das der Veretzte bezogen hätte, wenn er in der bisherigen Stelle verblieben wäre, ist auf beiden Seiten (für die alte und für die neue Stelle) für den Wohnungsgeldzuschuß, einen dritten Sonderzuschlag und die Kürzungen der neuen dienstlichen Wohnsitz zugrunde zu legen. Diesen Unterschiedsbetrag hat der Unterhaltsträger der bisherigen Stelle dem Unterhaltsträger der neuen Stelle laufend zu erstaten. Es wird genügen, wenn diese Erstattung in

vollen Monatsbeträgen zu Anfang jedes Monats, also abweichend von der zurzeit in drei Teilen des Monatsbetrages üblichen Gehaltszahlung, geschieht.

Das gleiche über den Unterschiedsbetrag an Dienstzulagen gilt für den Unterschiedsbetrag an Versorgungsbeizügen (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld usw.).

Die allgemeinen Bestimmungen, wonach bei Veretzungen bestimmte Änderungen in der Höhe des Dienst Einkommens, z. B. die Verringerung des Wohnungsgeldzuschusses bei Veretzung in einen Ort einer anderen Ortsklasse, Veretzungen nach § 18 Abs. 4 des Volksschullehrerbefolgungsgesetzes, nicht als Verringerung des Dienst Einkommens anzusehen sind, gelten auch in diesen Fällen.

3. Ist die bisherige Stelle eine an die Landesmittelschulkasse angegliederte Schulstelle, so zahlt die Landesmittelschulkasse den Unterschiedsbetrag aus Tit. 1 ihres Kassenaufchlages (bei Versorgungsbeizügen aus Tit. 3 oder 4) an die Kasse des anderen Unterhaltsträgers. Ist in diesem Falle die neue Stelle eine an die Landesmittelschulkasse angegliederte Volksschulstelle, so wird der Unterschiedsbetrag an die Landesmittelschulkasse gezahlt und dort unter den sonstigen Einnahmen verrechnet. Wird die bisherige an die Landesmittelschulkasse angegliederte Stelle nach der Veretzung des Stelleninhabers nicht mehr weiter verwaltet und aufgehoben oder nach § 22 des M.B.G. zum Ruhen gebracht, so daß der Stellenbeitrag des Unterhaltsträgers an die Landesmittelschulkasse entfällt, so wird auch für die Weiterzahlung des Unterschiedsbetrages aus der Landesmittelschulkasse ein Sonderbeitrag für die bisherige Stelle nicht erhoben.

Das gleiche gilt sinngemäß, wenn die bisherige Stelle eine an die Landesmittelschulkasse angegliederte Volksschulstelle ist.

4. Ist die neue Stelle der Landesmittelschulkasse angegliedert, so zahlt die Landesmittelschulkasse das höhere Dienst Einkommen aus Tit. 1 und die höheren Versorgungsbeizüge aus Tit. 3 oder 4 ihres Kassenaufchlages und verrechnet den Unterschiedsbetrag unter den sonstigen Einnahmen. Ist in diesem Falle die bisherige Stelle eine an die Landesmittelschulkasse angegliederte Schulstelle, so wird der Unterschiedsbetrag aus der Landesmittelschulkasse aus Tit. 1, bei Versorgungsbeizügen aus Tit. 3 oder 4 ihres Kassenaufchlages gezahlt, ohne daß von dem Unterhaltsträger der bisherigen Stelle ein Sonderbeitrag für den Unterschiedsbetrag erhoben wird.

Das gleiche gilt sinngemäß, wenn die neue Stelle eine an die Landesmittelschulkasse angegliederte Volksschulstelle ist.

5. Sind die beiden Schulstellen, die bisherige und die neue, der Landesmittelschulkasse oder beide der Landesmittelschulkasse angegliedert, wird ein Unterschiedsbetrag nicht gezahlt.

6. Umzugskosten (Wohnungsbeihilfen) trägt für veretzte Volksschullehrer, die ihre Dienstbezüge in ihrer bisherigen Stelle aus der Landesmittelschulkasse bezogen haben, die Landesmittelschulkasse nach § 33 Abs. 1 und 2 des D.B.G. und für veretzte Lehrer der öffentlichen mittleren Schulen, die ihre Dienstbezüge in ihrer bisherigen Stelle aus der Landesmittelschulkasse bezogen haben, die Landesmittelschulkasse nach § 16 des M.B.G. In allen übrigen Fällen der Veretzung nach § 5 des Berufsbeamtengesetzes trägt

gegenwirken können, ersuche ich, die im Reichsbund der Deutschen Schullandheime zusammengefassten Heime und ihre Bestrebungen nach den folgenden Richtlinien zu unterstützen:

1. Die Schullandheime dienen nicht nur gesundheitslichen und unterrichtlichen, sondern vielmehr in erster Linie völkisch-politischen Zwecken. Die Errichtung und der Ausbau von Landheimen, ganz besonders von Grenzlandheimen, der Austausch mit deutschbewussten Schülern des Grenzgebietes und die Betonung der politischen Gemeinschaftserziehung im volksdeutschen Sinne ist daher stärkstens zu fördern.

2. Die vorhandenen Schullandheime sind in ihren Räumlichkeiten zu allen Zeiten voll auszunutzen. Ist die Schule, die das Eigentum über das Heim besitzt, nicht in der Lage, die Räume jederzeit genügend zu belegen, so ist eine Übereinkunft mit anderen Schulen herbeizuführen. Diese darf um des größeren Zieles willen nicht an engen Rechts- und Finanzfragen scheitern.

3. Die Abhaltung geländepflichtiger Kurse in den Schullandheimen — durch geeignete Führer der Hitlerjugend und der S.A. — ist besonders zu fördern.

4. Der Unterricht in den Heimen soll in ganz besonderer Weise von der Landschaft ausgehen und die Art der Besiedlung, den Kampf des Bauerntums und der übrigen bodenständigen ländlichen Berufe, den rassischen und gesundheitslichen Zustand der Bevölkerung, die geschichtlichen Schicksale des Gebietes und die volkshundlichen und wirtschaftlichen Werte und ihre Bedeutung für die nationalsozialistische Volks- und Staatsordnung lebendig machen.

Berlin W. 8, den 4. Oktober 1933.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

G. H. C. Nr. 2780.

Nr. 14.

Besuche bei der Regierung.

Besuche von Verbands- und Gemeindevorstehern, Vertretern der Elternschaft, Lehrern und Schulamtsbewerbern bei den Dezernenten und Bürobeamten der Kirchen- und Schulabteilung, und zwar zu jeder Tageszeit, manchmal schon in frühen Morgenstunden, haben sich in den letzten Monaten derart gehäuft, daß die Erledigung der laufenden Arbeiten empfindlich aufgehalten und verzögert wird. Im Interesse der Siderstellung eines geordneten Geschäftsbetriebes ordne ich daher an, daß Besuche wenigstens 3 Tage vorher, und zwar unter Angabe des Zweckes, fernmündlich oder schriftlich bei der Regierung angemeldet und nur in der Zeit zwischen 11 und 13 Uhr und am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag auch zwischen 16 und 17 Uhr ausgeführt werden.

O p p e l n., den 28. September 1933.

Der Regierungspräsident,
Abteilung für Kirchen und Schulen.

II a 2, 12, 13, 14.

Nr. 15.

Bestellung des Lehrers Ploch zum Bezirksjugendpfleger.

Der Lehrer Richard Ploch aus Goslawitz ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 ab als komm. Bezirksjugendpfleger für Oberriedelken bestellt worden.

Das Dienstzimmer befindet sich im Neubau der Regierung in Oppeln.

O p p e l n., den 6. Oktober 1933.

Der Regierungspräsident.

II 18 Nr. 495.

Nr. 16.

Filmapparate für Schulen.

An den Untergauaufseher für Schulfilm, Lehrer Georg Schweda in Gleiwitz, Schule 6, ist bis zum 25. Oktober 1933 zu berichten, welche Schulen im Besitz von Filmapparaten sind:

- Tonfilm,
- Stummfilm,
- Schmalfilm 16 Millimeter,
- Schmalfilm anderer Bildbreiten,
- Welche Schulen werden bei Filmvorführungen erlaubt?
- Name der für Normalfilm ausgebildeten und mit Erfolg geprägten Schulkinoleiter.

O p p e l n., den 10. Oktober 1933.

Der Regierungspräsident.

Abteilung für Kirchen und Schulen.

An die Herren Schulleiter des Bezirks.

II 14 a Nr. 460.

Nr. 17.

Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften.

(1) Anlässlich der 13. Tagung des Bundes der Saarvereine am 26. August 1933 in Bingen und der Saarkindergelände am Niederwaldendmal am 27. August 1933 ist eine illustrierte Sondernummer des „Saar-Freund“ herausgegeben worden, die nach Inhalt, Umfang und Ausstattung sehr beachtenswert erscheint. Sie ist geeignet, wichtige Kenntnisse über das Saargebiet zu vermitteln und das Interesse für die damit zusammenhängenden Fragen zu wecken. Ich weise darum auf dieses Heft empfehlend hin. Es ist für 0,50 RM von der Geschäftsstelle des Saarvereins, Berlin SW 11, Stresemannstraße 22, zu beziehen.

O p p e l n., den 30. September 1933.

Der Regierungspräsident.

Abteilung für Kirchen und Schulen.

II 14 a Nr. 114.

(2) Zeitschrift „Die Trommel der neuen Jugend“. Unter Bezugnahme auf meine Runderlegung vom 26. 7. 1933 — II e 8, 3. gen. Nr. 318 (Amtl. Schulblatt 1933 S. 457) weise ich auf die in Zusammenarbeit mit der Reichsjugendführung und mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda herausgegebene Jugendzeitschrift „Die

verbandes für Deutsche Jugendherbergen. Gleichzeitig bitten wir alle Leiter und Lehrer bzw. Lehrerinnen der Schulen Oberdeutschens, unserem Wunsch nachzukommen und die Mitgliedschaft zu erwerben, um auch ihrerseits dazu beizutragen, daß der deutschen Jugend recht viel Jugendherbergen zur Verfügung stehen.

Heil Hitler!

Der Gau Oberdeutsch in Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen.

gez. Kahler.

Gauleiter, Unterbankführer H. J. i. St.

Vorliegendes Bußruf befreiworte ich auf das Wärmste!
Oppeln, den 12. September 1933.

gez. J. Adamczyk,

Untergauleiter und Landeshauptmann.

Nr. 19.
Sonderausstellung im Stadt. Schulmuseum in Gleiwitz.

Das Städtische Schulmuseum in Gleiwitz hat eine Sonderausstellung der Lehrmittel und Schriften für den Unterricht in der Vor- und Frühgeschichte Oberdeutschens eröffnet. Die Besichtigung durch Schulklassen kann nach vorheriger Anmeldung jeden Wochentag nachmittags (sonner Sonntags) erfolgen. Der Eintritt ist frei. Wir laden zum Besuche der Ausstellung ein.

Gleiwitz, den 29. September 1933.

Die Verwaltung des Schulmuseums.

Nr. 20.
Blickzug aus dem Werk „Rassenpflege im völkischen Staat“ von Prof. Dr. M. Staemmler.

Reiner Tisch zwischen deutsch und jüdisch!
Von Prof. Dr. M. Staemmler.

Wir entnehmen den folgenden Abschnitt mit Erlaubnis des Verlages J. F. Lehmann, München 2 SW, dem Buche „Rassenpflege im völkischen Staat“ (2. Auflage, kart. 2,20 RM., Leinwand 2,70 RM.). Prof. Staemmlers Buch zeigt besonders klar die rassenhygienischen Ziele des neuen Deutschlands und gehört daher in die Hand jedes verantwortungsbewußten Volksgenossen.)

Wir leben es als ganz überflüssig an, die Minderwertigkeit der jüdischen Anlagen zu beweisen. Sie sind ein Volk vorderasiatisch-orientalischer Art, wir sind ein Volk überwiegend nordischer Art. Sie sind also etwas wesentlich anderes als wir. Wir sind stolz auf unsere Rasse, sie auf die ihrige. Da wir aber nun hier nicht über Rassenpflege im Vorderasien oder in Palästina, sondern über Rassenpflege in Deutschland sprechen, so stellt die Beimischung der Juden für uns einen Fremdkörper dar, der für uns unerwünscht ist. Und daß sie gerichtsrechtlich, besonders was das Geschlechtsleben anbetrifft, etwas durchaus anderes sind als wir, sieht jeder, der als Deutscher mit deutschen Frauen lebt, wenn er die ersten und besten Bücher zu lesen versteht. Er braucht dabei nicht einmal

bis zum Berliner Tageblatt, der Frankfurter Zeitung, der Alldeutschen Zeitung, den sogenannten künftigen Blättern herunterzuschauen. Fast die gesamte Zeitungspressen unterhand ja bis vor wenigen Monaten jüdischem Einfluß und ließ das in mehr oder weniger verdeckter Form erkennen. Daß heute diese jüdische Kontrolle über die öffentliche Meinung ausgestaltet ist, ist als eine der wichtigsten Erfolge der nationalsozialistischen Revolution anzusehen und bringt die Erfüllung des Punktes 23 des Parteiprogramms von 1920, wonach sämtliche Schriftleiter und Mitarbeiter von Zeitungen Volksgenossen sein müssen.

Genau so gut wie der Negor und der Chinese äußerlich und innerlich etwas ganz anderes sind als wir, so ist es auch der Jude. Meinetwegen kann er sich für etwas Besseres halten. Wir wollen ja keinen Allgemeinmenschen, sondern den deutschen Menschen. Und der wird in der für ihn charakteristischsten Art durch jüdische Beimischung verflüchteter. Deshalb heißt es auch hier: Scheidung der Rassen!

Warum nicht Vermischung und Auffaugung?

Die Eigenschaften einer reinen Rasse sind innerlich aneinander abgestimmt. Sie passen zueinander. Es besteht ein innerer Zusammenhang zwischen ihnen. Dieser ist dadurch entstanden, daß der Jahrtausende dauernde Kampf ums Dasein alles Nichtpassende, alles Unnützliche ausgekostet hat, bis zuletzt nur der Zusammenhang übrigbleibt und so ein Rassenbild entsteht, dessen Eigenschaften innerlich zusammengehören. Das gilt für alle reinen Rassen. Das gilt auch in gewisser Weise für Völker, die ein Rassengemisch darstellen. Kommt es nun in diesem eingermakten ausgeglichenen Zustand zu einer Einmischung, ganz irgend Besondere, so werden bei dem Durcheinanderwirbeln der Erbanlagen Anlagen zusammenkommen, die nicht zueinander passen. Wie es äußerlich zweifellos kein schönes Bild abgibt, wenn ein Mops mit Windhundbeinen oder ein Windhund mit Bulldoggenkopf geboren würde, so werden auch innere seelische Veranlagungen zusammenstoßen, die nicht zueinander passen. Die Menschen „zwischen den Rassen“ gehören zu keiner, sie wissen nicht, was sie sind. Sie haben keinen Halt, sind innerlich zerfallen und oft die Führer der widerwärtigen Rasse gegen die höhere.

Daß die Juden in Deutschland sich als Juden fühlen, haben sie so oft gesagt und bewiesen, daß man solche Zeugnisse nicht erst aufzuwärmen braucht. Wenn sie sich ganz als Deutsche gefühlt hätten, hätten sie verhindert und sie könnten das gerade besonders gut verhindern! Daß seit kriegerischen Tausende von Ostjuden zu uns eingewandert, ja sogar bei uns eingebürgert sind, von denen doch kein Mensch, kein deutscher Mensch behaupten wird, daß sie ein Gewinn für unser Volk gewesen sind. Wenn die sogenannten deutschen Juden sich als Deutsche gefühlt hätten, hätten sie selbst verlangt, daß diese Ausbeuter ferngehalten würden. Aber sie haben sie aufgenommen, großgepöppelt und mit ihrem Raub dann wieder abgeben lassen. Das hat klare Bahn geschaffen. Und hier heißt es „ganz Israel führt füreinander“. Und diese Leute sollen also bei uns eingebürgert, in uns aufgenommen, zu Deutschen gemacht werden. Das kann ein völkischer

Staat niemals wollen, sonst gibt er es auf, ein völkischer Staat zu sein.

Darum reiner Jisch, zwischen deutsch und nichtdeutsch!

Sündhaft aber, obwohl es heute eigentlich überflüssig sein müßte, noch eine Vorbemerkung. Es handelt sich hier nicht um die Religionsjuden, sondern um die Rassejuden. Auch wer in dritter und vierter Generation getauft ist,

selbst wenn er heute gut katholisch ist und dem Zentrum angehört, bleibt ein Jude. Man höre endlich auf, von „christlichen“ Geschäften zu sprechen, man höre endlich auf, Juden und Christen gegenüberzustellen. Es gibt bei uns Deutsche und Juden. Der Jude ist niemals Deutscher, auch wenn er evangelisch oder katholisch getauft ist.

Also unser Ziel ist Scheidung der Rassen!

II. Personalnachrichten.

Lehrer und Lehrerinnen.

Nr.	Name und Vorname	Geburtsdag und Reli- gionsbekenntnis	Dienst- stellung	Art der Veränderung	Bisherige Dienststelle (Ort u. Schule)	Neue Dienststelle (Ort u. Schule)	Zeitpunkt der Ver- änderung
Volkschulen.							
1. Abgang.							
1.	Brüder, Albert	22. 4. 1873 hath.	Bekhor	Tod	Schwarzik Kr. Oppeln hath. Schule	—	10. 8. 1933
2.	Wietow, Maria geb. Gildbrandt	31. 6. 1889 ev.	Lehrerin	Ruhestand	Hindenburg Schule 17	—	1. 9. 1933
3.	Klemenz, Rati	26. 8. 1873 hath.	Lehrer	—	Rudstein Kr. Neustadt hath. Schule	—	1. 10. 1933
4.	Kopcehl, Edmund	17. 11. 1880 hath.	—	—	Militsch Kr. Cosel, hath. Schule	—	1. 10. 1933
5.	Wenzel, Emma	1. 3. 1872 hath.	Lehrerin	—	Cosel hath. Schule	—	1. 10. 1933
6.	Seidel, Bernhard	10. 3. 1875 hath.	Lehrer	—	Dobersdorf Kr. Leobschütz	—	1. 10. 1933
7.	Bergel, Agnes	31. 3. 1871 hath.	Lehrerin	—	Cosel hath. Schule	—	1. 10. 1933
8.	Langwath, Paul	15. 6. 1874 hath.	Lehrer	—	Bolko Kr. Oppeln hath. Schule	—	1. 1. 1934
9.	Schreiber, Josef	19. 1. 1886 hath.	—	Entlassung	Schwieben Kr. Gleiwitz	—	30. 9. 1933
2. Zugang.							
10.	Lozarek, Josef	17. 2. 1896	Fürchtlings- Schulamis- bewerber	Schulamis- bewerber	Königsbütte	Gleiwitz hath. Volksschule Na	1. 10. 1933
3. Sonstige Veränderungen.							
11.	Bientek, Paul	21. 1. 1892 hath.	Lehrer	Vertretung	Kudowa Kr. Roßenberg hath. Schule	Großdowitz Kr. Oppeln hath. Schule	1. 10. 1933
12.	Bogumil, Wilm	13. 10. 1888 ev.	—	—	Schnellwalde Kr. Neustadt, ev. Schule	Neustadt ev. Schule	1. 10. 1933
13.	Brzozowski, Klara	20. 1. 1893 hath.	Lehrerin	—	Kandryn Kr. Cosel hath. Schule	Kuhnau Kr. Kreuzburg hath. Schule	1. 10. 1933
14.	Dworaczek, Dymem	3. 4. 1891 hath.	Lehrer	—	Klein Promjen Kr. Neustadt hath. Schule	Sandowitz Kr. Gr. Strehlitz	1. 10. 1933
15.	Kabitz, Bernhard	10. 9. 1892 hath.	—	—	Neustadt hath. Schule	Siegenbats Kr. Heiße, hath. Schule	1. 10. 1933

Nr.	Name und Vorname	Geburts- tag und Relig.- bekenntnis	Dienst- stellung	Art der Veränderung	Bisherige Dienststelle (Ort und Schule)	Neue Dienststelle (Ort und Schule)	Zeitpunkt der Ver- änderung
16.	Kurda, Paul	8. 5. 1890 kath.	1. Lehrer	-	Bziny Kr. Guttentag, kath. Schule	Kudoba Kr. Rosenber, kath. Schule	1. 10. 1933
17.	Maas, Hermann	16. 1. 1897 kath.	Lehrer	-	Warlow Kr. Guttentag, kath. Schule	Miláline Kr. Guttentag kath. Schule	1. 10. 1933
18.	Miszczak, Anna	25. 7. 1898 kath.	Lehrerin	-	Kubnau Kr. Rosenber, kath. Schule	Kandzjn Kr. Cosel, kath. Schule	1. 10. 1933
19.	Przybicin	3. 11. 1899 kath.	Schulamts- bewerber	-	Märzdorf Kr. Grottkau kath. Schule	Gr. Briesen Kr. Grottkau, kath. Schule	1. 10. 1933
20.	Sambale, Josef	16. 7. 1891 kath.	Lehrer	-	Wiese gräf. Kr. Neustadt, kath. Schule	Langenbrück Kr. Neustadt, kath. Schule	1. 10. 1933
21.	Schirmer, Georg	21. 7. 1897 kath.	-	-	Neuen Kr. Landesbut	Meinig kath. Schule	1. 10. 1933
22.	Scholz, Karl	31. 3. 1899 kath.	-	-	Straduna Kr. Oppeln kath. Schule	Rückers Glas	1. 10. 1933
23.	Diehweger, Alois	7. 10. 1901 kath.	Schulamts- bewerber	-	Bischofswalde Kr. Neisse, kath. Schule	Deutsches Leipe Kr. Grottkau, kath. Schule	1. 10. 1933
24.	Wabnik, Elisabeth	22. 5. 1900 kath.	Lehrerin	-	Türnich Kr. Leobschütz kath. Schule	Jellowa Kr. Oppeln kath. Schule	1. 10. 1933
25.	Siegler, Richard	7. 4. 1877 kath.	Lehrer	-	Siegenhals Kr. Neisse, kath. Schule	Neustadt O.S. kath. Schule	1. 10. 1933
26.	Höffe, Josef	16. 8. 1880 kath.	Hauptlehrer	Rektor	Tarnau Kr. Oppeln, kath. Schule	Ratiborhammer Kr. Ratibor, kath. Schule	1. 10. 1933
27.	Walitschek, Karl	2. 7. 1900 kath.	Lehrer	Hauptlehrer	Liebenau Kr. Oppeln kath. Schule	Muraw Kr. Oppeln kath. Schule	1. 10. 1933
28.	Pregel, Hans	21. 12. 1901 ev.	Schulamts- bewerber	Endgültige Anstellung	Golkowitz Kr. Kreuzburg ev. Schule	Ditzschen Kr. Kreuzburg ev. Schule	1. 10. 1933

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben
bestanden:

1. Schulamtsbewerber Erwin Daupel in Friedrichs-
gräß am 1. 9. 1933; 2. Schulamtsbewerber Georg Marek
in Telsrud am 8. 9. 1933; 3. Schulamtsbewerber Paul
Canger in Rahau am 13. 9. 1933; 4. Schulamtsbewerber
Bruno Heilig in Stodoll am 16. 9. 1933; 5. Schulamts-
bewerber Bruno Cieplik in Barglowka am 19. 9.

1933; 6. Schulamtsbewerberin Margarete Ströda in
Slawikau am 20. 9. 1933; 7. Schulamtsbewerberin
Elisabeth Turek in Peterwitz am 21. 9. 1933; 8. Schulamtsbewerber Engelbert Sarnes in Delschowitz
am 23. 9. 1933; 9. Schulamtsbewerberin Martha
Dehmel in Krappitz am 25. 9. 1933; 10. Schulamts-
bewerberin Veronika Zimmer in Gr. Strehlitz am
27. 9. 1933.

III. Nichtamtlicher Teil.

3ff's die Kette, geh' zu Stober!
Das Beste in Ostl. Liesert
C. Stober, Optikermeister.
Oppeln, Schmut Brüdner-Str. 38, Tel. 1003
Schrag über dem Landratsamt.
Echtes und größtes Spezialhaus am Platz

Oppelner Kaffee-Rösterei

Ernst Herrmann, Oppeln

Helmut Brücknerstr. 37 u. Fernr. 2545 u. 2546

Lebensmittel-Import und Versandgeschäft

Spezialität: Röstkaffee täglich frisch in elektr. Gut geröstet
Pfund 1,80, 2,—, 2,40, 2,50, 2,80 bis 3,60 RM.

Welcher kath. Volksschul-
lehrer tauscht
nach Hindenburg?
Angebote unter „Volksschul-
lehrer“ postlagernd Hinden-
burg-Oberidl.

An unseren hoch Volksschul-
schulen sind Lehrstellen
mit Ablauf der gegenwärtigen
Besetzungsjahre zu be-
setzen. Erwünscht sind Be-
werber mit Befähigung für
modernem Gymn., Mathem.-
oder Deutschunterricht. Mög-
lichkeiten bis zum 12. No-
vember d. Js. mit Lebenslauf
und beglaubigten Zeugnis-
abschriften an untere
Schulbehörde.

Barbar...
den 13. Oktober 1935
Der Magistrat...
1935

Musikinstrumente

für Schule und Haus.
Schlagflügel, Blockflöte,
Laute, Mandolinen, Geigen,
Ziehharmonikas, Wandhar-
monikas sowie sämtliche
Zubehörteile. Besichtigung
im Wintergarten.

Seibt, Oppeln,
Nicolaistr. 14, Tel. 516

Georg Walke

Schneidemeister
Neisse, Zollstr. 57

Ecke Gymnasialstraße,
Anfang beim Herrenhof,
Rachhall, Musterkollektion

Musikinstrumente

für Schulzwecke
Musikhaus
H. Gessner,
Gleiwitz O.S., Bahnhofstraße 6

Marzettecke - Bettenhaus

Paul Pick
Neisse, Zollstr. 1, T. 532
Spezialgeschäft
Zweckbetten, Metallbetten, Feder-
betten, Tisch- und Stuhldecken, andere
Bettwaren.

S. M. W. - D. K. W.

Motorräder
D. K. W. - Automobile, Ersatzteile,
Reparaturen
Gebr. Hägele, Neisse O.S.
Jozefstraße 20 - Telefon 256

Seit 63 Jahren glänzend bewährt und immer begehrt sind die
Pianos, Flügel und Harmonien der Firma

A. SCHÜTZ & CO. Pianofortefabrik
Brieg, Bez. Breslau

Stimmungen und Reparaturen, fachmännisch und preisgünstig nach jedem Ort. Gebrauchte
Flügel, Pianos und Harmonien stets im Lager. Günstigste Ratenzahlungen bei bekanntem
Entgegenkommen. Umtausch alter Instrumente. Neuaufarbeitung und Modernisierung alterer
Instrumente. Vertreterbesuch und Offerte jederzeit unverbindlich.
Den Herren Lehrern Sondervergünstigung

Schloß-Drogerie

E. Pelka, Oppeln
Helmut Brücknerstr. 5

Arthur Hergesell, Oppeln

Neisse, Brücknerstr. 4, Telefon 523
K. W. 2, Hauptbahnhof
Telefon 512 191, Markt 141
Gedächtnis, Abrechnungs- und Firmen-
bücher, Münchener Logenbücher

E. & H. SCHOLZ

Spedition u. Möbeltransport
Auto und Bahntransporte
Neisse O.S., Jozefstr. 19, Tel. 526

Carl Rieger,

Schneidemeister
Cosel O.S., Neustraße 8
Anfertigung aller Herren- u. Damen-
kleidung nach Maß. Garment- und
Haus- und Geschäftskleider. Modern-
schneiderei zur Auswahl.

Beerdigungs-Anstalt

Jos. Machnik, Gleiwitz O.S.
Löschstraße 14, Tel. 5022
Eigene Sargfabrik
Eigene Leichenkammer

Thomas Zajonc

Baum- und Herren-Maschinenbau
Oppeln O.S.
Groß-Strehlitzer Str. 7
S. 4. und S. 5. Maschinen
Beste Maschinen, zahlr. Sieb-gerührt

Konrad Seidel, Oppeln

Ferreg. 204. • Gr. Strehlitzer Str. 10a
Umzüge
gut und preiswert

Kein **Weihnachten** ohne meinen
vorzüglichen

Neißer Pfefferkuchen.

Als Spezialität:

Das echte Neißer-Konfekt

mit und ohne Schokolade

stets **frisch** aus der **Honigkuchenfabrik**

Josef Sandmann, Neißer (Schles.)
(gegr. 1839)

Verlangen Sie Preisliste und Kostproben.

Bei größeren Sammelbestellungen entsprechend Rabatt.



*Wird
immer
beliebt!*

SINGER

bestens bewährt

für
Unterwiesinghausen

SINGER NÄHMASCHINEN
AKTIENGESELLSCHAFT
Singer-Kundendienst überall

Zentrale für Schlesien:

Breslau I, Schweidnitzer Straße 5 (Singerhaus)

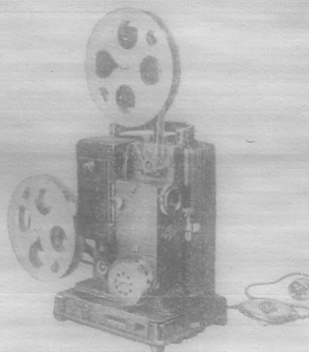
Umzüge



Schmalfilm

im Dienste der nationalsozialistischen Propaganda

SONDERANGEBOT:



Agfa-Movector AS, Lichtquelle 100-Watt-Lampe, mit Stillstandseinrichtung; für Klassenzimmer und kleinere Säle ist die Lichtquelle vorkommend ausreichend Vorzugspreis **RM. 280,-**

Z w i s c h e n v e r k a u f v o r b e h a l t e n

Agfa-Movector ALL, Lichtquelle 375-Watt-Lampe, in seiner Klasse der lichtstärkste Apparat. . . Ermäßigter Preis für Schulen **RM. 445,-**

Prospekte und Filmverzeichnis kostenlos! Günstige Zahlungsbedingungen!

Priebatsch's Buchhandlung, Abteil. Projektion u. Schmalfilm

Breslau 1 / Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier / Ring 58

— Vom Reichsinnenministerium werden empfohlen: —

Siemens, Prof. Dr. S. W., Grundzüge der Vererbungslehre, der Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik	4,-	Zacharias, Dr., Rassenforderungen deutscher Ärzte für Deutschlands Zukunft	25,-
Vaur, Fischer-Lenz, Prof. Dr., Menschliche Erblideltstehre und Rassenhygiene, Bd. I (1932): Menschliche Erblideltstehre	18,-	Gull, Dr., Reform des öffentlichen Gesundheitswesens in Preußen unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkt	1,20
Bd. II (1932): Menschl. Ansteck- u. Rassenhygiene	15,30	Burgdörfer, Dr. Fr., Familie und Volk	70,-
Graf, Dr. J. (1930): Vererbungslehre und Erbgesundheitslehre	7,20	Volk ohne Jugend	2,50
Günther, Prof. Dr. Hans J. A., (1930) Rassenkunde des deutschen Volkes	12,-	Lenz, Ausgleich der Familienlasten	2,25
Der nordische Gedanke unter den Deutschen	5,40	Darre, Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse	10,-
Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes (Volksgünther)	3,-	Renardel aus Blut und Boden	6,30
Rassenkunde Europas	10,50	Krafftshel, Kleine Rassenkunde	2,-
Rassenkunde des jüdischen Volkes	11,70	Die heutigen Menschenrassen	32,-
Platon als Hüter des Volkes	3,20	Dürre, Erbiologische und enge Wegweiser für Jedermann	3,30
Gerhart, Dieter, Abriss der Rassenkunde	50,-	v. Hagen, E. Fernberg, Ursachen des Geburtenrückgangs im europäischen Kulturkreis	2,80
Kantleit, Dr. C., Die Kinofuchförmachung aus rassehygienischen und sozialen Gründen	6,30	Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Erbiologie und -pflege	3,-
Stremmler, Prof. Dr. M., Rassenpflege im völkischen Staat	3,20	Wintler, Rational- und Sozialbiologie	1,80
Gartnack, W., Bildungswahn — Volkstod	2,20	Vauer, Rassenhygiene. Ihre biol. Grundlagen	5,-
Vaur, Prof. Dr. G., Der Untergang d. Kulturvölker im Lichte der Biologie	1,-		

Zu beziehen durch

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58

Inhaber: Erich Thiel und Karl-Hans Hintermeier

Möbel

handfest gearbeitet, billig kaufen Sie nur bei Tischlermeister

Möbelhaus Josef Kolaska

Beuthen O.S., Tarnowitzer Str. 30a

Moderne Herrenstoffenur vom **Tuchhaus Schoedon**

Beuthen O.-S., Tarnowitzer Str. 1, Ringekhaus, Stammhaus 1881

an Preiswürdigkeit unübertroffen.

Kammgarn blau, feine Wolle RM. 5,20 — Kammgarn
für Anzüge, neue, Tarnung RM. 5,00 — Merino und
Pottschaff von Woll RM. 5,50

Auf Wunsch Teilzahlungen und Vertreterbesuch

**Der Volks-
Brockhaus**

das deutsche Sach- und Sprachwörter-
buch für Schule und Haus erscheint in
Kürze in wesentlich erweiterter Auflage.
Obwohl das Werk nunmehr über 3700 Ab-
bildungen und Karten enthält, wurde der
Preis von 7,50 auf RM. 5,- herabgesetzt.

Vorausbestellungen nehmen wir schon heute entgegen

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58

Inhaber: Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier

**„ZentRa“-Uhren Verkaufs-
stelle Oppeln,
Albert Sowade, Uhrmachermeister,
Gold-, Silberwaren und Bestecke
Gegr. 1895 Karlsstraße 18**

BlockflötenZupf- u. Streich-
instrumente,
Saiten u. Zubehör
Noten

Tel. 2313

Vorzüglich geordnetes Material und Zeit-
läge für Vorträge, Schulungskurse und
Unterricht bietet

Dr. S. Jech:

**Massenfunde und
Massenpflege**

Ein Wegweiser für die
bevölkerungspolitische
Propaganda

Preis RM. 2.—

Seben erschienen!

Priebatsch's Buchhandlung

Inhaber: Erich Thiel und Karl-Hans Hintermeier
Breslau 1, Ring 58.

Seben erscheint im 17. Tausend

Seide Exner: Schlesische Sagen

Im Auftrage des Breslauer Prüfungsausschusses für Jugendschriften erzählt
Preis: 1.20 RM.

Die hohe Auflage wirkt für sich selbst. Das schöne Werk empfiehlt sich besonders
zur Ergänzung der **Schülerbücherei** und zu **Geschenkszwecken**

Früher erschienen in unserer Verlage: Hoffmann-Nobelt: Sagen aus dem Paradieslande 95 RM.

Grodzowsky: Sagen aus Ober-Schlesien 90 RM.

Verlag Priebatsch's Buchhandlung Substrat: Erich Thiel und Karl-Hans Hintermeier **Breslau 1 - Ring 58**

Der heutigen Heftage liegen zwei Druckpunkte von Priebatsch's Buchhandlung in Breslau bei, woran wir empfehlend hinweisen.

Verlag Priebatsch's Buchhandlung, Inhaber: Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier, in Breslau, Fernsprecher 20960.

Zur Zeit: Verleger des Monatshefts „Buche“, G. B. u. L. S.